



Fassadenbefahranlagen sind Einrichtungen, die zum Gebäude gehören und am Gebäude verbleiben, im Gegensatz zu Arbeitskörben, Arbeitssitzen und Arbeitsbühnen.

- Beim Betreiber der Fassadenbefahranlage über den betriebs-sicheren Zustand informieren (z. B. letzte Prüfung).

- Anlagen dürfen nur von eingewiesenen Personen benutzt werden.

- Betriebsanleitung beachten.

- Angegebene zulässige Belastung durch Personen und Material nicht überschreiten.

- Fassadenbefahranlagen nur über sicher begehbare Verkehrswege betreten. An Einstiegen müssen wirksame Einrichtungen gegen Absturz vorhanden sein.

- Während der Benutzung von Fassadenbefahranlagen darunter liegende Arbeitsbereiche und Verkehrswege freihalten und absperren.

- Bei Mängeln, die die Betriebs-sicherheit beeinträchtigen, den Betrieb einstellen und die Mängel dem Betreiber mitteilen.

Zusätzliche Hinweise für Fassadenaufzüge

- Fassadenaufzüge nur benutzen, wenn der Aufzugswärter des Betreibers erreichbar ist.

- Beschäftigte im Arbeitskorb zusätzlich mittels Sicherheits-geschirren sichern ① (nicht erforderlich bei geführten Arbeits-körben).

Zusätzliche Hinweise für bewegliche Steigleitern

- Bewegliche Steigleitern mit Innenaufstieg nicht von außen besteigen.

- Bewegliche Steigleitern gegen unbeabsichtigtes Verfahren sichern, z. B. durch Feststell-vorrichtung ②.

- Besteht beim Besteigen und Arbeiten auf beweglichen Steigleitern Absturzgefahr, sind die Beschäftigten durch Sicherheits-geschirre zu sichern. Vorhandene Steigschutzeinrichtungen sind zu benutzen.

Weitere Informationen:

Betriebs-sicherheitsverordnung
Techn. Regeln Aufzüge TRA 900
BGV D36 „Leitern und Tritte“